



Forderungen zur Landtagswahl



Inhaltsverzeichnis

I. Eckpfeiler für eine humane Flüchtlingspolitik	3
II. Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden	5
III. Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland.....	7
IV. Familienzusammenführungen ermöglichen.....	8
V. Unbegleitete junge Flüchtlinge.....	9
VI. Lebenssituation geflüchteter Frauen	11
VII. Arbeit und Teilhabe für Flüchtlinge	13
VIII. Wohnverpflichtung	15
IX. Mitwirkungshandlungen und Rückkehrberatung	16
XI. Leistungen für Asylsuchende	17
XII. Flucht und Behinderung	18
XIII. Medizinische Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltsrecht.....	20
XIV. Humanitäres Bleiberecht.....	21
XV. Weiterarbeit der Härtefallkommission (HFK).....	22
XVI. Abschiebungen.....	23
XVII. Abschiebungshaft.....	24
XVIII. Partizipation- und Teilhabe stärken, Rassismus bekämpfen	25

I. Eckpfeiler für eine humane Flüchtlingspolitik

Der Angriffskrieg auf die Ukraine verdeutlicht uns allen erneut und auf eindringliche Weise, dass die Aufnahme von Geflüchteten eine Aufgabe und Herausforderung darstellt, der wir uns dauerhaft stellen wollen und auf die die Politik angemessene Antworten entwickeln muss. Wir stehen in Solidarität mit allen Menschen, die ihr Herkunftsland aufgrund von Krieg und Verfolgung verlassen müssen. Wir fordern einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der niedersächsischen Asyl- und Migrationspolitik für alle Geflüchteten einleiten: Weg von einer Politik, die Schutzsuchende durch Lagerunterbringung, Fremdbestimmung und Barrieren etwa beim Zugang zu Gesundheitsversorgung diskriminiert, hin zu einer Politik der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe, die Brücken baut, Chancen eröffnet und Bleibeperspektiven für alle Menschen schafft, die ihren Lebensmittelpunkt in Niedersachsen gefunden haben.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine werden auch in Niedersachsen mit offenen Armen empfangen und willkommen heißen. Im Umgang mit den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine beweisen die deutsche und die niedersächsische Politik ihre Solidarität in beeindruckender Weise. In kürzester Zeit wurden gesetzliche und verwaltungstechnische Maßnahmen ergriffen, um tausenden Opfern von Krieg und Verfolgung unbürokratisch Aufenthaltssicherheit, eine Wohnung, Arbeitsangebote und volle soziale Leistungen zu verschaffen.

Wir begrüßen diese Politik. Allerdings fragen wir uns, warum die ergriffenen Maßnahmen nicht auch auf andere Schutzsuchende angewandt werden, die auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung in Deutschland ankommen. Daher fordert der Flüchtlingsrat Niedersachsen von der Bundes- und Landesregierung eine Neuorientierung der Flüchtlingspolitik.

Es wird Zeit, den Reformstau zu überwinden, der in den vergangenen fünf Jahren unter einer großen Koalition auch in Niedersachsen entstanden ist. Dazu gehört, dass Niedersachsen sich als vielfältiges Land definiert, in dem Diversität nicht als Manko, sondern als Stärke begriffen wird. Alle Geflüchteten sollen in Niedersachsen angenommen und wertgeschätzt werden. Unter Bezugnahme auf die konkreten Reformen, die gestartet wurden, um den geflüchteten Menschen aus der Ukraine einen Neustart in Niedersachsen zu erleichtern, und anknüpfend an die in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ausgebreiteten Agenda wollen wir die Rechte von Geflüchteten stärken und Bleiberechtigten absichern.

An die neue Landesregierung haben wir hohe Erwartungen:

- Wir wollen eine Aufnahmepolitik, die Geflüchtete Willkommen heißt und ihnen nach kurzer Registrierung schnellstmöglich eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe (Wohnen, Arbeiten, Partizipation) ermöglicht
- Niedersachsen ist ein offenes Land. Viele Kommunen haben ihre Aufnahmebereitschaft erklärt. Es braucht ein niedersächsisches Aufnahmeprogramm für gefährdete Geflüchtete
- Familien gehören zusammen! Der Familiennachzug muss durch die Ausländerbehörden unterstützt statt aufgehalten und behindert werden. Familie ist mehr als die Ehe! So ist beispielsweise in vielen Ländern, aus denen Geflüchtete kommen, keine gleichgeschlechtliche Ehe möglich. Hier braucht es einen Übertrag in das deutsche Rechtssystem und eine Abkehr von der Fixierung auf den Ehebegriff als Grundlage der Familiendefinition, wenn es zum Beispiel um Familiennachzug geht. Lebens- und Beistandsgemeinschaften existieren nachweislich massenhaft ohne staatliche oder religiöse Eheschließung. Orientierung bietet hier beispielsweise der Familienbegriff der EU-Massenzustromrichtlinie.

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Forderungen zur Landtagswahl `22

- Wir brauchen Mindeststandards zur Gewährleistung von Gewaltschutz - auch für Geflüchtete. Vulnerable Geflüchtete müssen zeitnah identifiziert werden und haben Anspruch auf besondere Hilfen.
- Fragwürdige Beschränkungen der Freizügigkeit (durch Wohnverpflichtungen) und der Beschäftigung (durch Arbeitsverbote) für Geflüchtete lehnen wir ab.
- Die Diskriminierung von Asylsuchenden im Bereich des Leistungsrechts muss ein Ende haben: Alle Geflüchteten - und nicht nur die Vertriebenen aus der Ukraine - müssen einen Anspruch auf Hartz 4 - Leistungen und gleichberechtigte medizinische Leistungen erhalten.
- Die von der Bundesregierung angekündigte Bleiberechtsregelung muss unbürokratisch und vollständig in Niedersachsen umgesetzt werden. Die Ausländerbehörden sollen die Aufgabe erhalten, Langzeitgeduldete zu unterstützen statt zu behindern und Wege ins Bleiberecht zu eröffnen. Das Asylbewerberleistungsgesetz muss abgeschafft werden.
- Es muss endlich Schluss sein mit überfallartigen Abschiebungen zur Nachtzeit. Familien dürfen durch Abschiebungen nicht getrennt werden. Humanität im Umgang mit Geflüchteten muss wiederhergestellt werden!
- Die Abschiebungshaftanstalt in Langenhagen muss geschlossen werden. Solange es sie gibt, müssen Abschiebungsgefangene Anspruch auf eine soziale, medizinische und juristische Beratung und Unterstützung haben. Rechtswidrige Inhaftierungen soll es nicht mehr geben.

Wir erkennen an, dass die Landesregierung durch Gewährleistung einer Migrationsberatung sowie die Bereitstellung von Sprachkursen für alle Asylsuchenden ohne Ansehen ihres Status wesentliche Bedingungen dafür geschaffen hat, dass ein Neustart in Niedersachsen gelingen kann. Das allein reicht aber nicht, wenn und solange Geflüchtete jahrelang in Unsicherheit über ihr Aufenthaltsrecht gehalten werden. Was jetzt gebraucht wird, ist ein Paradigmenwechsel weg von ordnungspolitisch motivierten Versuchen einer Reglementierung und Ausgrenzung, hin zu einer Politik der Ermöglichung und des Empowerments.

II. Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden

Wer es mit der gleichberechtigten Teilhabe von Geflüchteten ernst meint, muss ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, eine eigene Wohnung beziehen zu können und Spielräume für eine eigenständige Entwicklung jenseits von Fremdbestimmung und Lagerleben zu öffnen.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie folgende Entscheidungen trifft:

- Das Aufnahmekonzept des Landes muss überarbeitet werden. Eine Unterscheidung von „Ankunftszentrum“ und „Erstaufnahmeeinrichtung“ ist sachlich nicht gerechtfertigt. Geflüchtete müssen so schnell wie möglich aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes auf die Kommunen verteilt werden. Entsprechend ist das Aufnahmeverfahren so zu gestalten, dass eine Verteilung erfolgt, sobald sie rechtlich zulässig ist. Der Standort Bad Fallingbostal ist aufgrund der fortbestehenden militärischen Nutzung für die Durchführung von Asylverfahren nicht geeignet.
- Asylsuchende müssen unabhängig von der Bleibeperspektive umgehend auf die Kommunen verteilt werden. Die Landesregierung muss sich dafür einsetzen, dass §47 Abs.1a des Asylgesetzes, der Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern verpflichtet, bis zur Ausreise in der Erstaufnahme zu verbleiben, gestrichen wird. Dieses würde auch den Kapazitätsbedarf in den Aufnahmeeinrichtungen der LAB NI reduzieren.
Das starre Quotensystem zur Verteilung von Asylsuchenden innerhalb Niedersachsens muss dringend flexibler gestaltet werden: Asylsuchenden sollte ebenso wie ukrainischen Geflüchteten die Möglichkeit geboten werden, sich selbst eine Unterkunft zu suchen. Geflüchtete, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Aufnahme finden, sollten unter Berücksichtigung von Familienbindungen und unter Einbeziehung ihrer Wünsche und Interessen auf die Kommunen verteilt werden. Ein strukturiertes Screening muss dafür sorgen, dass besonders Schutzbedürftige eine bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung in der Erstaufnahmeeinrichtung und darüber hinaus erhalten. Besondere Bedürfnisse und Vulnerabilitäten müssen auch im Rahmen der Verteilung auf die Kommunen angemessen berücksichtigt werden.
- Die Schaffung von weiteren Aufnahmeeinrichtungen an anderen Standorten ist einer strengen Bedarfsprüfung zu unterwerfen: Ist eine neue Landesaufnahmeeinrichtung auch dann erforderlich, wenn im Rahmen eines stringenten Verteilungsverfahrens die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme auf höchstens vier Wochen beschränkt wird?
- die Lebensbedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen müssen verbessert werden: Ein WLAN-Zugang muss in allen Gebäuden der Erstaufnahmeeinrichtungen sichergestellt werden. Die Essensversorgung muss bedarfsgerecht und gesund sein, auch den Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht werden und mit religiösen Praktiken vereinbar sein. Den Bewohner:innen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst zu kochen. Sozialräume müssen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, Privatsphäre muss gewährleistet werden.
- An allen Standorten der LAB NI muss ein bedarfsgerecht ausgestatteter Sozialdienst zur Verfügung stehen. Flüchtlinge müssen kompetente Ansprechpartner:innen bei der LAB NI haben. Die LAB NI muss eine Identifizierung und Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen gewährleisten. Die in der LAB NI über einen Sozialbogen erhobenen Informationen müssen bei den zuständigen Sozialarbeitenden in den Kommunen landen, damit Unterstützungsstrukturen nachhaltig organisiert und aufeinander abgestimmt werden können.

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Forderungen zur Landtagswahl `22

- Die einwöchigen Wegweiserkurse der Landesregierung müssen an allen Standorten der LAB NI für alle Asylsuchenden gewährleistet werden.
Für alle Asylsuchenden muss in allen Einrichtungen der LAB NI der Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung garantiert sein. Die über die „Richtlinie Migrationsberatung“ ermöglichte Asylverfahrensberatung muss fortgeführt und abgesichert werden, bis die von der Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Asylverfahrensberatung an allen Aufnahmestandorten implementiert ist.
- Kinder und Jugendliche haben unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Bleibeperspektive ein Recht auf Schule und Bildung. In allen Einrichtungen, in denen Asylsuchende länger als vier Wochen untergebracht werden, ist die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen daher zu gewährleisten. Nach spätestens drei Monaten muss ein Schulbesuch an regulären Schulen ermöglicht werden.
- Die Zahlungen des Landes an die Kommunen für die Aufnahme von Geflüchteten müssen an Bedingungen - bspw. die Einführung einer Gesundheitskarte für alle Asylsuchenden oder die Einhaltung verbindlicher Standards bei der Unterbringung und Betreuung der Aufgenommenen - geknüpft werden. Solche Standards müssen für die Planung, den Bau und den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften entwickelt werden und die Rechte der Bewohner:innen sowie die Mindestbedingungen im Bereich der sozialen Betreuung der Geflüchteten genau definieren. Für besonders schutzbedürftige Geflüchtete müssen verbindliche Schutznormen gelten. Sie dürfen nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Eine Isolierung von Asylsuchenden in abgelegenen Unterkünften darf nicht erfolgen. Das Land muss ein transparentes und effektives Verfahren zur Kontrolle aller kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte etablieren (z.B. nach dem Vorbild des sächsischen „Heim-TüVs“). Die Unterbringung von Geflüchteten in eigenem Wohnraum muss in Niedersachsen zur Regel werden. Spätestens nach einem halben Jahr sollen Asylsuchende in eigenen Wohnungen untergebracht werden.
- Das Gewaltschutzkonzept für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes muss weiterentwickelt werden und auf alle Gemeinschaftsunterkünfte Anwendung finden, begleitend bedarf es der Schulung aller Beschäftigten, einschließlich der Sicherheitsdienste. Landesweit geförderte, niedrighschwellige Beschwerde- und Ombudsstellen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene müssen gewährleisten, dass die verbindlichen Standards auch eingehalten werden und Beschwerdemöglichkeiten genutzt werden können.
- die Mittel für die Kooperative Migrationsarbeit sowie für die Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe müssen aufgestockt und dauerhaft abgesichert werden. Das Land muss dafür sorgen, dass adäquate Beratungsangebote zur Unterstützung im Asylverfahren, zur Vermittlung des Umzugs in eigene Wohnungen (Auszugsmanagement) sowie zur Gewährleistung der Partizipation von Flüchtlingen in allen gesellschaftlichen Bereichen bereitgestellt und zusätzlich geschaffen werden.
- Zur Gewährleistung einer Versorgung aller in Niedersachsen lebenden Menschen mit bezahlbarem Wohnraum fordern wir von der Landesregierung einen weiteren Ausbau des sozialen Wohnungsbaus.
- Die Reglementierung und Diskriminierung von Geflüchteten durch Wohnsitzauflagen und Zuzugssperren lehnen wir ab. Derartige Diskriminierungen müssen abgeschafft werden.

III. Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland

Aufnahmeprogramme sind ein wichtiges Instrument, um Flüchtlingen eine Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen, ohne dass sie lebensgefährliche Fluchtwege beschreiten müssen. Nachdem 2015 das Landesaufnahmeprogramm beendet wurde, das einigen hier lebenden Geflüchteten aus Syrien die Möglichkeit gab, ihre Angehörigen auf eigene Kosten nach Deutschland nachziehen zu lassen, folgte kein weiteres. Während andere Bundesländer ihre Programme bis heute verlängerten, hat Niedersachsen bisher kein neues Programm aufgelegt.

Am Beispiel Afghanistans wird auf tragische Weise die unbedingte Notwendigkeit von Aufnahmeprogrammen deutlich. Die Bundesregierung hat ein Bundesaufnahmeprogramm für bis zu 20.000 Ortskräfte und Menschenrechtsverteidiger:innen angekündigt. Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen aber eine Vielzahl von Familienangehörigen, die von einem Bundesaufnahmeprogramm nicht erfasst werden, aber an Leib und Leben bedroht sind. Ausgeschlossen bleiben z.B. Familienmitglieder, die nicht zur Kernfamilie gehören, aber von den Familien nicht allein zurückgelassen werden können. Für diese Personengruppe, deren Aufnahme unbürokratisch im schriftlichen Verfahren geregelt werden kann, braucht es ein Landesaufnahmeprogramm, um die offensichtlich bestehenden Lücken in einem von Humanität geleiteten Aufnahmeaufnahmekonzept zu schließen.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- das angekündigte Aufnahmeprogramm des Bundes für Ortskräfte und Menschenrechtsverteidiger:innen aus Afghanistan schnell und unbürokratisch in Niedersachsen umsetzt sowie ergänzend ein Landesaufnahmeprogramm für Angehörige der aufgenommenen Afghan:innen entwickelt und umsetzt,
- das 2015 ausgelaufene Landesaufnahmeprogramm für Syrer:innen erneut auflegt und es, wie anderen Bundesländer auch, um weitere Personengruppen (z.B. Palästinenser:innen) erweitert,
- sich für einen Ausbau des Resettlement-Programms einsetzt und dafür stark macht, dass bei Resettlement neben Flüchtlingen aus dem Nahen Osten auch verstärkt Menschen aus afrikanischen Staaten entsprechend den UNHCR Global Resettlement Needs aufgenommen werden,
- sich dafür einsetzt, dass Asylsuchende aus Randstaaten der EU im Rahmen von Relocationprogrammen schnell und unbürokratisch ein Visum für Deutschland erhalten und zu ihren Angehörigen nach Niedersachsen reisen können,
- die Zivilgesellschaft, vor allem Einrichtungen der Flüchtlingshilfe, sowie die Kommunen, die sich zu „sicheren Häfen“ erklärt und ihre Aufnahmebereitschaft erklärt haben, in Vorbereitung, Durchführung und Monitoring der Aufnahme einbindet.

IV. Familienzusammenführungen ermöglichen

Der Familiennachzug ist vielfach eingeschränkt. Unter der Gruppe der Geflüchteten haben nur Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge einen klaren Anspruch auf den Nachzug von Kindern, Ehepartner:innen und (bei unbegleiteten Minderjährigen) auch den Eltern. Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist kontingentiert und wird nur aus humanitären Gründen zugelassen. Der Nachzug zu Menschen mit Abschiebeverboten ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Neben der rechtlichen Beschränkung wird der Familiennachzug seit Jahren durch administrative und bürokratische Hürden ausgehebelt. Dazu zählen etwa der schwierige Zugang zu den Botschaften, die langen Wartezeiten bis zum Vorsprachetermin sowie die unrealistische Anforderung von kaum beschaffbaren Unterlagen und Dokumenten.

Auch wenn der Familiennachzug primär eine Bundesangelegenheit ist, könnte die niedersächsische Ebene doch einiges zur Verbesserung beitragen.

Der Koalitionsvertrag hat bereits in einigen Punkten eine Besserung in Aussicht gestellt. Von der Landesregierung sollte dies als Orientierung für die Praxis beim Entscheidungsprozess in den Ausländerbehörden gelten.

Wir erwarten von einer neuen Landesregierung, dass sie

- die Ausländerbehörden anweist, den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr von Integrationsleistungen der Referenzperson in Deutschland abhängig zu machen, da dies künftig nicht mehr nötig ist. (Schaffung eines Vorgriffserlasses!)
- die Ausländerbehörden anweist, beim Geschwisternachzug den Nachweis von ausreichendem Wohnraum und der Lebensunterhaltssicherung nicht mehr zur Bedingung zu machen, da dies künftig nicht mehr nötig ist. (Schaffung eines Vorgriffserlasses!)
- die Aufnahme von "sonstigen Familienangehörigen" im Rahmen der bestehenden Ermessensspielräume unterstützt und befürwortet
- sich auf Bundesebene dafür stark macht, dass die Bundesregierung alle Anstrengungen unternimmt, um den Familiennachzug für alle Anspruchsberechtigten in absehbarer Zeit und ohne weitere bürokratische Hürden zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere die derzeitigen Schwierigkeiten von Afghan:innen und Eritre:innen in den Blick zu nehmen.
- den angewandten Familienbegriff selbstverständlich an der deutschen Rechtslage orientiert (Ehe für alle; Lebensgemeinschaften usw.)

V. Unbegleitete junge Flüchtlinge

Trotz oft langjähriger Aufenthaltszeiten leben viele junge Geflüchtete nach wie vor mit einem prekären Status in Deutschland. Befristete Aufenthalte, der (drohende) Widerruf bereits erteilter Schutztitel und ein erschwelter Zugang zu Schule und Bildung – dies sind Bedingungen, die eine sichere, zukunftsorientierte Lebensplanung besonders für junge Menschen erschweren. Die statusabhängige Beschränkung oder Verweigerung gleicher Teilhabechancen ist verunsichernd und sorgt bei vielen für Erfahrungen von Benachteiligung. Hinzu kommen alltägliche Erfahrungen mit Rassismus und struktureller Diskriminierung, im privaten Alltag wie auch im Umgang mit Behörden und Institutionen.

Vor diesem Hintergrund benötigen junge Flüchtlinge in der Regel auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres Unterstützung durch die Jugendhilfe. Der Übergang in die Volljährigkeit geht mit vielen rechtlichen Veränderungen einher, auf die unbegleitete Minderjährige oft nicht umfassend vorbereitet werden. Im Ergebnis werden Ausbildungen abgebrochen, es droht die Wohnungslosigkeit, und langjährige sozialpädagogische Arbeit wird teils in kürzester Zeit wieder zunichte gemacht.

Um eine restriktive Bewilligungspraxis zu vermeiden und den Herausforderungen gerecht zu werden, denen junge Menschen in der Übergangsphase begegnen, ist eine flächendeckende Umsetzung des Regelanspruchs in § 41 Sozialgesetzbuch VIII (Hilfe für junge Volljährige) erforderlich. Kostenerwägungen dürfen bei der Frage der Gewährung der Hilfeleistung keine Rolle spielen.

Im Rahmen der EU-Aufnahmerichtlinie hat sich Deutschland zu einer kindgerechten Ausführung aller asyl- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet: Das Kindeswohl hat oberste Priorität. Fachpersonal und Unterstützer:innen sind angesichts divergierender Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe- sowie Asyl- und Aufenthaltsrecht vor große Herausforderungen gestellt. Um in diesem Spannungsfeld professionell und am Kindeswohl orientiert zu agieren, bedarf es asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kenntnisse von Seiten der Jugendhilfe und Vormünder. Um Fehlentscheidungen und Verzögerungen zu vermeiden, die oftmals gravierende (aufenthaltsrechtliche) Konsequenzen für die jungen Menschen zur Folge haben, ist darüber hinaus eine Sensibilisierung von Mitarbeitenden, die im Vollzug des Ausländerrechts tätig sind, zu Kindeswohlorientierung im Aufenthaltsrecht und jugendhilferechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Forderungen an das Land Niedersachsen

Gewährleistung des Kindeswohls im Aufenthaltsrecht:

- Verzicht auf Abschiebungsandrohungen gegenüber umF ohne eine umfassende Kindeswohlprüfung nach Maßgabe der EuGH-Rechtsprechung (Grundsatzentscheidung vom 14. Januar 2021, EuGH, Rechtssache C 441/19). Ist eine Abschiebung rechtlich nicht möglich, muss auch keine Abschiebung angedroht werden.
- Verzicht auf Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind oder unterstützende Leistungen (z.B. Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII) erhalten. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Bildungseinrichtungen sind Schutzräume und müssen als solche geachtet werden;

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Forderungen zur Landtagswahl `22

Im Bereich Schule/ Bildung:

- Ausweitung der Ermessensspielräume der Ausländerbehörden bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln wie § 25a AufenthG zugunsten der Antragstellenden, wenn unverschuldete Bildungslücken (z.B. wegen fehlender Möglichkeiten von Home-schooling, fehlender elektronischer Endgeräte, etc.) entstanden sind;
- Anerkennung vorbereitender schulischer Maßnahmen als "erfolgreicher Schulbesuch" im Sinne des § 25a AufenthG, wenn diese zu einem Schulabschluss führen.
- Entwicklung von Bildungsmaßnahmen zur gezielten Unterstützung junger Geflüchteter, die Infolge der Corona-Pandemie ihren Bildungsweg bzw. Ausbildungen abbrechen mussten.

Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe:

- Flächendeckende Umsetzung der im Rahmen der SGB VIII-Reform eingeführten Verbesserungen, insbesondere
 - die regelmäßige Gewährleistung der Fortsetzung von Jugendhilfe für geflüchtete Jugendliche auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum 21. Lebensjahr (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF)
 - Eine verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern um eine nahtlose Anschlussversorgung nach der Jugendhilfe zu gewährleisten (§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF iVm § 36b SGB VIII nF).
 - Die flächendeckende Umsetzung der sog. „Coming-Back-Option“ für junge Geflüchtete, die die Jugendhilfe bereits verlassen haben und erneut Unterstützung wünschen (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF).
- Ausbau und Förderung von unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Finanzielle und personelle Aufstockung in Jugendhilfeeinrichtungen, um Personal- und Platzmangel zu begegnen.

Im Bereich Beratungsangebote und Qualifizierung:

- Flächendeckender Ausbau unabhängiger Beratungsstellen für junge Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus (analog zu den Jugendmigrationsdiensten); Gewährleistung einer transparenten Beratung zu den Rechten junger Geflüchteter im Jugendhilfesystem wie auch im Aufenthaltsrecht.
- Ausbau von unabhängigen Qualifizierungsangeboten zum Asyl- und Aufenthaltsrecht für Fachkräfte in der Jugendhilfe und Vormund:innen.
- Verpflichtende Schulung und Sensibilisierung von Personal der Ausländerbehörden hinsichtlich Kindeswohl und jugendhilferechtlicher Bestimmungen.

VI. Lebenssituation geflüchteter Frauen

Geflüchtete Frauen sind oftmals der Gruppe der vulnerablen Geflüchteten zuzuordnen und müssen besondere Unterstützung erfahren. Viele von ihnen haben in ihren Herkunftsländern, auf der Flucht, aber auch hierzulande massive sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt, sind daher stark traumatisiert und stehen gleichzeitig vor besonderen Hürden im Rahmen der Integration in die deutsche Mehrheitsgesellschaft.

Die Landesregierung in Niedersachsen ist gehalten, diesem Umstand Rechnung zu tragen und besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von geflüchteten Frauen zu ergreifen:

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- Die niedersächsische Landesregierung muss sicherstellen, dass für alle Unterkünfte von Geflüchteten – unabhängig vom Träger – rechtlich verbindliche und effektive Schutzkonzepte vorliegen, die auch in die Betreiberverträge aufgenommen werden.
- Die niedersächsische Landesregierung muss dafür Sorge tragen, dass sie die Gewaltschutzsituation in sämtlichen Unterkünften in Niedersachsen und die Umsetzung und Wirksamkeit von Schutzkonzepten regelmäßig extern und intern überprüft.
- Auf eine Identifizierung von Schutzbedürftigkeit muss zwingend eine entsprechende Versorgung, auch durch unabhängige Fachberatungsstellen, folgen. Zudem muss es einen Anspruch auf entsprechende Garantien im Asylverfahren (u.a. Einsatz Sonderbeauftragte, Zugang zu Fachärzt:innen) geben.
- Eine Sicherstellung der Übernahme von Übersetzungsleistungen sowie Fahrtkosten im Rahmen der medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung als Sozialleistung muss gewährleistet werden.
- Alle geflüchteten Frauen müssen in der Erstaufnahme im Rahmen von Gesundheitsschecks und Vorsorgeuntersuchungen die Gelegenheit erhalten, etwaige gesundheitliche Folgen von Gewalt anzusprechen. Dazu ist es erforderlich, alle medizinisch tätigen Akteur:innen in der Erstaufnahme zu verpflichten, entsprechende Fortbildungsangebote für einen kompetenten Umgang mit den Betroffenen wahrzunehmen. Die Weiterleitung an Fachärzt:innen, Kliniken, psychosoziale Zentren u.a. muss sichergestellt werden.
- Die Unterbringung von alleinstehenden Frauen und alleinerziehenden Müttern in Privatwohnungen ist möglichst schnell vorzunehmen.
- Die Versorgungskapazitäten müssen ausgebaut werden, um für alle gewaltbetroffenen Frauen flächendeckend und bedarfsgerecht die gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten. Insbesondere die Kapazitäten im Bereich der psychosozialen Versorgung müssen vergrößert und langfristig finanziert werden. Das Land muss die entsprechende Finanzierung und strukturellen Ressourcen hierfür zur Verfügung stellen.
- Das Landesprogramm "Worte helfen Frauen" sollte weitergeführt und ausgebaut werden, um geflüchteten Frauen Zugang zu medizinischer, psychologischer bzw. psychosozialer Unterstützung zu ermöglichen, auch wenn die dafür notwendigen Sprachkenntnisse fehlen.

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Forderungen zur Landtagswahl `22

- Programme zum Empowerment geflüchteter Frauen müssen langfristig flächendeckend finanziert werden, damit Frauen Informationen über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Unterstützung erhalten. Langfristige Frauenförderprojekte zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung müssen geplant und umgesetzt werden.
- Projekte, die eine Kooperation zwischen geflüchteten Frauen und nicht geflüchteten Frauen im Rahmen der Gemeinwesenarbeit ermöglichen (z.B. Frauencafés), sollten gefördert werden.
- Angebote, die es geflüchteten Frauen ermöglichen, Bildung zu erfahren, notwendige Abschlüsse zu erlangen, und die ihnen Orientierung für ihren persönlichen Weg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geben, müssen ausgeweitet werden. Durch gute Förderprojekte müssen geflüchtete Frauen darin unterstützt werden, ggfs. auch eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland in Erwägung zu ziehen und bürokratische Hürden zu überwinden.
- Gesonderte Sprachkurse ausschließlich für Frauen mit Kinderbetreuung müssen flächendeckend angeboten werden. Angebote zur Kinderbetreuung stehen immer noch nicht ausreichend zur Verfügung und müssen entsprechend geschaffen werden.
- Schwangere Frauen dürfen nicht abgeschoben werden. Die Gesundheit der Mutter und des ungeborenen Kindes ist zu gewährleisten.
- Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, eine landesweite Monitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Istanbul-Konvention enthaltenen Vorgaben einzurichten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss diese Monitoringstelle in ihrer Unabhängigkeit gesichert und separat von bereits existierenden Koordinierungsstellen gegen Gewalt errichtet werden.

VII. Arbeit und Teilhabe für Flüchtlinge

Die gegenwärtige Integrations- und Förderpolitik des Landes Niedersachsen ist geprägt vom Grundsatz, dass Arbeitsmarktförderung und Integration von Flüchtlingen möglichst frühzeitig erfolgen sollen. Solange die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht umgesetzt sind, sehen die bundesgesetzlichen Vorgaben jedoch weiterhin vor, dass während des Asylverfahrens nur Personen aus bestimmten Staaten, bei denen eine „gute Bleibeperspektive“ angenommen wird, voraussetzungslos und grundsätzlich Zugang zu Integrationskursen haben. Auch sind nach wie vor Menschen im Asylverfahren von einigen wenigen Maßnahmen der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung ausgeschlossen.

Asylsuchenden muss der Zugang zu unterstützenden Maßnahmen frühzeitig und unabhängig vom Herkunftsland ermöglicht werden. Für die Betroffenen selbst ist der Ausschluss von Sprach- und Teilhabemöglichkeiten verlorene Zeit. Geflüchtete müssen unabhängig vom Ausgang ihres Asylverfahrens oder vom Vorliegen sonstiger Aufenthaltsrechte frühzeitig die Chance erhalten, ihre Qualifikationen anzuwenden und auszubauen sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben teilhaben zu können. Asylsuchende müssen als „lernende“ Menschen begriffen werden, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Recht auf Selbstentfaltung und Selbstbestimmung haben. Erzwungenes Nichtstun macht krank und führt langfristig zur Dequalifizierung der Menschen. Die Erfahrung zeigt überdies, dass etliche Geflüchtete unabhängig von ihren Erfolgsaussichten im Asylverfahren dauerhaft in Deutschland bleiben werden.

Wir fordern daher von der zukünftigen Landesregierung,

- die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierten Vorhaben auf Bundesebene u.a. im Bundesrat zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Abschaffung des Beschäftigungsverbots von Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie die Umwandlung der Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis und die dauerhafte und stichtagsunabhängige Implementierung der Beschäftigungsduldung.
- sich für eine bundesgesetzliche Regelung einzusetzen, die einen allgemeinen, unbeschränkten Arbeitsmarktzugang für alle Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus vorsieht,
- sich auf Bundesebene für die Aufhebung der verbliebenen sozialrechtlichen Ausschlüsse bei der Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung für Geflüchtete stark zu machen,
- eine Ausbildung auch für Menschen zu ermöglichen, bei denen die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates für das Asylverfahren geprüft wird bzw. die in anderen EU-Staaten einen Schutzstatus erhalten haben (sog. Dublin-Fälle/ Drittstaatenfälle). In entsprechenden Fällen sollte vom „Selbsteintrittsrecht“ Gebrauch gemacht und den Betroffenen ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden;
- die auf Bundesebene geplante Öffnung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschkurse (sog. DeuFöV-Kurse) für alle Geflüchteten (auch Asylsuchende, Geflüchtete mit humanitärem Aufenthaltsstatus und Geduldete) durch flankierende unterstützende Maßnahmen abzusichern wie v.a. Angebote für geflüchtete Frauen, Kinderbetreuung während der Kurse, Hilfen für vulnerable Geflüchtete usw.

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Forderungen zur Landtagswahl `22

- die Finanzierung von Sprachkursen aus Landesmitteln zu verstetigen, um das Angebot von Integrationskursen und berufsbezogenen Deutschkursen zu ergänzen und weiterhin bestehende Lücken zu schließen und ergänzend eine flexible, kursbegleitende Kinderbetreuung anzubieten,
- bestehende Zuzugssperren (gem. § 12a AufenthG) auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen aufzuheben und zukünftige Anträge von Kommunen auf Zuzugssperren ohne Ausnahme abzulehnen,
- kommunale Mobilitätsmodelle zu fördern, die Teilhabe ermöglichen, damit Angebote in ländlichen Regionen und/oder in zentraleren Orten erreichbar sind, und bei der Unterbringung in den Kommunen darauf hinzuwirken, dass eine befriedigende Anbindung an den ÖPNV bei der Unterkunft sichergestellt ist,
- die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bei landesrechtlich reglementierten Berufen zu vereinfachen,
- einen Schulbesuch bis zum 25. Lebensjahr und das kostenlose Nachholen von Schulabschlüssen auf dem zweiten Bildungsweg zu ermöglichen,
- zu gewährleisten, dass Geflüchtete nach Umverteilung auf die Kommunen systematisch an die örtlichen Arbeitsagenturen vermittelt werden,
- Qualifizierungsangebote für Geflüchtete weiter auszubauen und zu fördern, insbesondere für geflüchtete Frauen,
- die Sprachförderung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen fortzuentwickeln und stärker an die individuellen Bedürfnisse der Geflüchteten anzupassen.

VIII. Wohnverpflichtung

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung unterliegen einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten Stadt oder Gemeinde. Dies führt in der Praxis zu großen Problemen, da die Eigeninitiative der Betroffenen gebremst und das Selbstbestimmungsrecht stark eingeschränkt wird. Eine Änderung der Wohnsitzauflage ist nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich. Das muss sich ändern.

Am Beispiel der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten wird deutlich, dass es auch anders geht: Geflüchtete aus der Ukraine haben das Recht, sich in Deutschland frei zu bewegen und dort einen Wohnsitz zu suchen, wo sie Freund:innen oder Verwandte haben und unterkommen können. Nur wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht, muss der Staat einspringen und eine menschenwürdige Aufnahme gewährleisten. Ein solches „free choice“ – System brauchen wir auch für Asylsuchende.

Im Rahmen des so genannten „Integrationsgesetzes“ hat der Gesetzgeber im August 2016 die Einführung von Wohnsitzauflagen auch für anerkannte Flüchtlinge beschlossen: Mit dem Gesetz wurden Schutzberechtigte verpflichtet, im Bundesland ihrer Erstzuweisung Wohnsitz zu nehmen. Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, Neuankömmlinge darauf zu verpflichten, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen – oder sog. Zuzugssperren für bestimmte Wohnorte zu beschließen. Das Land Niedersachsen hat von letzterer Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Zuzugssperre für eine Reihe von Städten (Salzgitter, Delmenhorst, Wilhelmshaven) beschlossen. 2019 hat das Land die Regelung unter Bezugnahme auf eine - qualitativ ungenügende - „Evaluation“ entfristet.

Der Flüchtlingsrat hat diese Entscheidung der Landesregierung scharf kritisiert: Wohnsitzauflagen behindern die Integration und Teilhabe, sie erschweren die Arbeitsaufnahme und verhindern in vielen Fällen eine Ausbildung oder Weiterqualifizierung. Im Übrigen widerspricht eine Verhängung von Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge der Genfer Flüchtlingskonvention und befeuert gerade in städtischen Kommunen (Beispiel Landeshauptstadt Hannover) völlig unnötig das grundsätzliche Problem zu knappen bezahlbaren Wohnraumes, wenn eine Wohnungssuche in anderen Kommunen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Unabhängig vom Ausgang der Evaluation, die das BAMF in Auftrag gegeben hat und die 2022 abgeschlossen sein soll, fordern wir einen Verzicht des Landes auf Wohnsitzauflagen und Zuzugssperren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Von der neuen Landesregierung erwarten wir, dass sie:

- sich für eine bundesgesetzliche Regelung einsetzen, die Asylsuchenden die Möglichkeit einräumt, selbständig eine Wohnung in Deutschland zu beziehen,
- jegliche Reglementierungen des Aufenthalts und der Wohnsitzbeschränkung unterlässt, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, und stattdessen die Selbsthilfekräfte der Betroffenen stärkt,
- dafür Sorge trägt, dass Flüchtlinge dort leben können, wo sie Arbeit haben, ein Studium oder eine Ausbildung/Qualifizierung beginnen wollen, eine medizinische Behandlung erhalten, oder wo Familienangehörige leben.
- sämtliche Zuzugssperren umgehend aufhebt.

IX. Mitwirkungshandlungen und Rückkehrberatung

Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht vor, dass Geflüchtete, deren Schutzgesuch im Asylverfahren abgelehnt wurde, Deutschland verlassen sollen. Sofern eine Ausreise an fehlenden Identitäts- und Passpapieren scheitert, sind die Betroffenen gesetzlich verpflichtet, aktiv zur Beschaffung der Papiere beizutragen, mit denen ihre Ausreise oder Abschiebung aus dem Bundesgebiet umgesetzt werden soll.

Exekutive und Legislative haben im Laufe der letzten Jahre Vorgaben geschaffen, die regeln, welche Mitwirkungshandlungen für Geflüchtete und Geduldete zumutbar sind und welchen Pflichten die Ausländerbehörden unterliegen. In der Praxis führt die Frage der Mitwirkungshandlungen, die von Geflüchteten und Geduldeten v.a. bzgl. der Identitätsklärung und der Passbeschaffung verlangt werden, dennoch weiterhin zu Konflikten um die Frage, welche Mitwirkungshandlungen ab wann verlangt werden können und zumutbar sind. In vielen Fällen können abgelehnte Flüchtlinge und Geduldete nicht in dem Maße der Mitwirkungspflicht nachkommen, wie dies von Ausländerbehörden verlangt wird.

Immer wieder kommt es auch vor, dass Geflüchtete aufgrund von politischen Veränderungen oder aus persönlichen Gründen in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, aber aufgrund fehlender Verbindungen oder Papiere daran gehindert sind. Es braucht insofern eine professionelle Unterstützung zur Ermöglichung einer freiwilligen Rückkehr. Wenn Asylsuchende aber noch im laufenden Asylverfahren unaufgefordert mit einer „Rückkehrberatung“ konfrontiert und aufgefordert werden, Passpapiere zu beschaffen, ist dies unangemessen und für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses schädlich.

Die Bundesregierung will laut Koalitionsvertrag die Duldung Light abschaffen, jedoch weiterhin daran festhalten, dass Duldungszeiten in denen ein:e Geduldete:r vermeintlich nicht mitwirkte, nicht auf Voraufenthaltszeiten für Bleiberechtsregelungen angerechnet werden. Damit würde eine Rechtswirkung der Duldung Light fortgesetzt.

Wir fordern von der neuen Landesregierung, dass sie

- jegliche Form einer nicht von den Betroffenen selbst eingeforderten „Rückkehrberatung“ unterlässt, solange nicht abschließend geklärt ist, ob dem Wunsch der Betroffenen nach einer Schutzgewährung in Deutschland entsprochen wird,
- klarstellt, dass zurückliegende Vorwürfe der mangelnden Mitwirkung/Täuschung keine negativen Konsequenzen haben dürfen, wenn die Betroffenen inzwischen kooperieren;
- den Ausländerbehörden aufgibt, nachzuweisen, dass eine Täuschung oder mangelnde Mitwirkung vorliegt und die Gelegenheit gibt den Schaden zu heilen, bevor Sanktionen erfolgen;
- die Ausländerbehörden darauf hinweist, dass Nichtmitwirkung oder Falschangaben der Eltern nicht den Kindern zugerechnet werden dürfen.
- im Bundesrat für die Abschaffung der „Duldung Light“ zu stimmen,
- im Gesetzgebungsverfahren darauf zu dringen, dass auch Vorduldungszeiten, in denen vermeintlich nicht mitgewirkt wurde, auf eine Bleiberechtsregelung angerechnet werden.

XI. Leistungen für Asylsuchende

Am 18.07.2012 hatte das Bundesverfassungsgericht ein wegweisendes Urteil gefällt, das eindeutig klar stellt, dass auch Geflüchteten das durch das Grundgesetz garantierte Existenzminimum zusteht und die „Menschenwürde nicht migrationspolitisch zu relativieren“ sei. Dieser Gerichtsentscheidung zum Trotz sieht das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiterhin Leistungskürzungen für bestimmte Gruppierungen sowie die Möglichkeit einer Auszahlung von Leistungen in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen vor.

Mit dem sog. „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wurden dann zum 01.09.2019 im AsylbLG die Leistungen für alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften im AsylbLG um 10% gekürzt, was von vielen Fachverbänden als willkürlich und rechtswidrig kritisiert wurde. Eine Entscheidung zur Rechtmäßigkeit dieser Kürzung wird aktuell vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt.

Auch im Bereich der gesundheitlichen Versorgung werden Asylsuchende weiterhin diskriminiert. Die von der Landesregierung ermöglichte Einführung einer Gesundheitskarte wurde bislang lediglich von den Städten Delmenhorst, Cuxhaven und Burgwedel aufgegriffen, in allen anderen Kommunen wurde die Gesundheitskarte bisher nicht umgesetzt.

Ein besonderes Problem stellt schließlich die massive Teuerung im Zuge des Kriegs in der Ukraine dar, die sich insbesondere für einkommensschwache Menschen, zu denen in der Regel auch Geflüchtete gehören, verheerend auswirkt.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und die sozialrechtliche Gleichstellung von Flüchtlingen einsetzt und bis dahin dafür Sorge trägt, dass das AsylbLG verfassungskonform umgesetzt wird,
- sich auf Bundesebene für gesetzliche Regelungen einsetzt, die bei notwendiger Inanspruchnahme von ärztlicher Beratung oder Behandlung eine für die Geflüchteten kostenlose Dolmetschung ermöglichen,
- dafür sorgt, dass pandemiebedingt notwendige Zusatzleistungen (z.B. zum persönlichen Schutz, zur Ermöglichung eines Onlineunterrichts usw.) allen Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus zugute kommen,
- auf Leistungskürzungen als Instrument zur Durchsetzung ordnungspolitischer Ziele verzichtet und die Kommunen entsprechend anweist,
- die Kommunen anhält, auch weiterhin Geldleistungen den Vorrang vor Sachleistungen zu geben und auf Gutscheine und Leistungskürzungen zu verzichten,
- die medizinische Versorgung vollumfänglich gewährleistet und sich dafür einsetzt, dass die Krankenversorgung für alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) erfolgt,
- die Einführung einer Gesundheitskarte für alle dem Asylbewerberleistungsgesetz unterworfenen Geflüchteten in Niedersachsen gewährleistet und durchsetzt.

XII. Flucht und Behinderung

Viele der Asylsuchenden, die in Deutschland ankommen, haben mit gesundheitlichen Einschränkungen zu kämpfen, die oftmals in den Fluchtursachen und auch den Bedingungen der Flucht selbst zu suchen sind. Geflüchtete leiden häufig aufgrund traumatisierender Erfahrungen an psychischen Erkrankungen oder Belastungen; viele - insbesondere wenn sie aus Kriegsgebieten kommen - bringen körperliche Einschränkungen mit. Nur selten wird ausreichend der spezielle Bedarf dieser Menschen festgestellt. Schon die Identifizierung der Einschränkungen, die als Behinderung eingestuft werden könnten, findet nur unzureichend statt. Oftmals können die Betroffenen spezielle Leistungen für Menschen mit Behinderung nicht in Anspruch nehmen. Nicht selten verzögert sich eine Verteilung auf die Kommunen über Monate, weil eine behindertengerechte Unterkunft nicht vermittelt werden kann. Hinzu kommen je nach Aufenthaltsstatus rechtliche Ausschlüsse von Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft, was unmittelbar damit zusammenhängt, dass es mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein sozialrechtliches Sonderrecht für vor allem jene Geflüchtete gibt, die sich im Asylverfahren befinden oder eine Duldung besitzen.

Der Umgang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, die bis zum Juni dieses Jahres auch bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG noch unter das AsylbLG fielen, macht aber gleichzeitig deutlich, dass eine großzügigere Anwendung des Leistungsrechts möglich ist und Geflüchteten mit einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung die vollen Leistungen gewährt werden können. Jedoch fehlt es häufig an ausreichenden angemessenen Angeboten. Es ist offensichtlich, dass die bestehende Versorgungsstruktur für Geflüchtete mit einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung nicht angemessen ist.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- gesetzliche Leistungen des Landes Niedersachsen für Menschen mit Behinderung (wie z.B. das Landesblindengeld) so gestaltet, dass sie für alle Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus zugänglich sind,
- sich auf Bundesebene für die Beseitigung sozialrechtlicher Ausschlüsse von Geflüchteten einsetzt. Dies gilt insbesondere bzgl. Leistungen für Menschen mit Behinderung. So sind Geflüchtete z.T. auf Grund ihres Aufenthaltsstatus oder der zu kurzen Aufenthaltsdauer von Eingliederungshilfen oder anderen Leistungen nach dem SGB IX sowie auch von "Hilfen zur Gesundheit" nach dem SGB XII ausgeschlossen.
- dafür Sorge trägt, dass die Leistungsbehörden Geflüchteten mit gesundheitlichen Einschränkungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus alle notwendigen Leistungen (wie insbes. Eingliederungshilfen) grundsätzlich bewilligt,
- sich auf Bundesebene für Gesetzesänderungen einsetzt, um die vollständige Teilhabe am Arbeitsleben für Geflüchtete zu ermöglichen. Je nach Aufenthaltsstatus können Geflüchtete von Maßnahmen/Leistungen nach dem SGB III ausgeschlossen sein, die insbesondere für Menschen mit Behinderung sinnvoll sein können,
- Verfahren in den Aufnahmeeinrichtungen und im Anschluss an die Verteilung in den Kommunen einführt und etabliert, über die frühzeitig psychische und physische Einschränkungen bei Geflüchteten erkannt und dokumentiert werden können. So kann ein notwendiger zusätzlicher Unterstützungsbedarf erkannt und der Anspruch auf Leistungen geltend gemacht und z.B. ein Behinderungsgrad festgestellt werden,

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Forderungen zur Landtagswahl `22

- dafür sorgt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gezielt unterstützt und bevorzugt behandelt werden, damit sie schnell eine behindertengerechte kommunale Unterkunft beziehen können,
- die Ausweitung der psychosozialen Versorgungsstruktur für Geflüchtete, v.a. über das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen, unterstützt,
- Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung speziell auch für Geflüchtete zugänglich macht, indem z.B. Geflüchtete mit Behinderung über spezielle Leistungen und Beratungsangebote flächendeckend und mehrsprachig informiert werden und Vernetzungen zwischen Beratungseinrichtungen für Geflüchtete und für Menschen mit Behinderung unterstützt werden,
- Beratungsangebote implementiert, die für Geflüchtete mit Behinderung niedrigschwellig zugänglich sind. Dazu gehören kostenlose Beratungsangebote mit Dolmetschung z.B. im Rahmen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Die Beratung sollte die Inanspruchnahme von unterstützenden Leistungen ermöglichen und daher auch ggf. bei der Rechtsdurchsetzung unterstützen,
- das Angebot der durch das Land finanzierten Sprachkurse für Menschen mit Behinderung ausweitet, bzw. Sprachkurse mit Maßnahmen flankiert, die den Geflüchteten mit Behinderung die Teilnahme ermöglicht.

XIII. Medizinische Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltsrecht

Es gehört zu den Grundpfeilern der deutschen Sozialpolitik, den in Deutschland lebenden Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Dazu gehört auch die medizinische Hilfe im Krankheitsfall. Menschen ohne Papiere nehmen diese Hilfsangebote oftmals aus Angst vor Ausweisung und Abschiebung nicht wahr. Gesundheit ist ein Menschenrecht!

Die Landesregierung finanzierte für drei Jahre in Göttingen und Hannover das „Modellprojekt anonymer Krankenschein“. Obgleich die Ausgabe von über 1.000 Behandlungsscheinen über das Projekt deutlich machte, dass ein Bedarf an einer anonymen Gesundheitsversorgung besteht und die Beratung von Menschen ohne Papiere und deren Vermittlung an Ärzt:innen durch die beiden Projektträger Medizinische Flüchtlingshilfe in Göttingen und Medinetz in Hannover gut funktionierte, setzte die Landesregierung das Projekt nicht fort. Pünktuell gibt es z.B. mit der Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung in Hannover, Osnabrück und Oldenburg im Notfall Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung, aber es fehlt weiterhin an einem gesicherten und landesweiten Zugang für Menschen ohne Papiere zur Gesundheitsversorgung.

Wir erwarten von einer neuen Landesregierung, dass sie

- flächendeckend einen anonymen Krankenschein einführt. Erfahrungen dazu sind in Modellprojekten in Göttingen und Hannover gesammelt worden.
- Initiativen und Organisationen unterstützt, die Menschen ohne Papiere bei Bedarf zu Fragen gesundheitlicher Versorgung berät und ihnen den Zugang zur Gesundheitsversorgung auch ermöglicht, u.a. durch die Ausgabe oder Vermittlung anonymer Krankenscheine.
- sich für Impfangebote im ganzen Land einsetzt, die auch Menschen ohne Papiere wahrnehmen können, ohne dass ihre Daten an Behörden weitergeleitet werden.

XIV. Humanitäres Bleiberecht

Die Landesregierung hat in der aktuellen Legislaturperiode Erlasse zu §§ 25a/b in Kraft gesetzt, die die niedersächsischen Ausländerbehörden zu einer wohlwollenden Nutzung von Ermessensspielräumen verpflichten. Nichtsdestotrotz ist die Zahl der Geduldeten bis zum 31. Dezember 2022 auf über 22.000 Menschen gestiegen (ohne Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung). Nur eine Minderheit derjenigen, die die zeitlichen Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a/b AufenthG erfüllen, hat bislang tatsächlich ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dazu tragen zum großen Teil restriktive bundesgesetzliche Vorgaben der bestehenden Bleiberechtsregelungen bei.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Erteilung eines Bleiberechts erleichtern soll. Demnach sollen gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende schon nach drei Jahren und bis zum 27. Lebensjahr ein Bleiberecht erhalten können (§ 25a). Von einem Bleiberecht nach § 25b sollen Familien zukünftig nach vier und Einzelpersonen nach sechs Jahren profitieren. Die Bundesregierung plant außerdem ein Chancen-Aufenthaltsrecht (einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe) für Personen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Der Kabinettsbeschluss sieht vor, dass die Aufenthaltserlaubnis auf Probe nur für ein Jahr erteilt und nicht verlängert werden kann.

Die Ausbildungsduldung soll in eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis umgewandelt werden. Die Beschäftigungsduldung soll entfristet werden. Die „Duldung Light“ soll abgeschafft werden. Eine mögliche Klärung der Identität soll über die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gesetzlich geregelt werden. Arbeitsverbote für Geflüchtete sollen abgeschafft werden.

Es bleiben jedoch Lücken: Nicht gelöst wird beispielsweise die Problematik der Alten, die eine Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit nicht mehr erreichen können und oftmals schon seit Jahrzehnten geduldet sind.

Unter diesen Umständen erwarten wir von der Landesregierung, dass sie

- sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht als rollierende Regelung ohne Stichtag umgesetzt wird,
- sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass nach einem Jahr Chancen-Aufenthalt nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a/b, sondern auch der Erhalt von anderen Integrations-Aufenthaltserlaubnissen ermöglicht wird (z.B. § 25 Absatz 5),
- für langjährig in Niedersachsen lebende geduldete alte Geflüchtete, die hier faktisch zu Hause sind, unabhängig von sog. Integrationsleistungen ein Aufenthaltsrecht eröffnet,
- das Modellprojekt „Wege ins Bleiberecht“ verstetigt: Ziel ist es, in möglichst vielen Kommunen eine proaktive Beratung und Unterstützung von Menschen zu gewährleisten, damit die noch bestehenden Hürden auf dem Weg zu einem Bleiberecht beiseite geräumt werden;
- jährlich statistische Daten veröffentlicht, die eine umfassende Evaluation der Bleiberechtsregelungen ermöglicht

XV. Weiterarbeit der Härtefallkommission (HFK)

Die Arbeit der Härtefallkommission hat sich in den vergangenen Legislaturperioden konsolidiert, was nicht zuletzt auf die Arbeit der unabhängigen Fachberatungsstelle zu Eingaben an die nds. Härtefallkommission zu verdanken ist. In einer Vielzahl der Fälle konnten humane Lösungen gefunden werden. Sorge bereitet uns jedoch die Tatsache, dass der Zugang zur Härtefallkommission für bestimmte Gruppen erschwert bzw. gänzlich verunmöglicht wurde. Auch sind wir nicht damit zufrieden, dass der Innenminister in etlichen Fällen der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt ist und der Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht zugestimmt hat. Schließlich erwarten wir, dass Auflagen und Bedingungen, die an die Anerkennung als Härtefall geknüpft werden, realistisch und erfüllbar gestaltet werden.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass

- die Arbeit der Härtefallkommission im Sinne einer den Menschen zugewandten Arbeitsweise weitergeführt wird,
- der Katalog der formalen Gründe, die zum Ausschluss von Härtefallverfahren führen, deutlich verkürzt wird: Wir fordern, dass die Härtefallanträge aller Menschen ohne ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Herkunftsland oder von der Dauer des Aufenthalts zugelassen und inhaltlich geprüft werden. Für problematisch halten wir insbesondere den Ausschluss mit der Begründung, ein Termin für die Abschiebung stehe bereits fest;
- bei der Formulierung von Auflagen und Bedingungen stärker geprüft wird, was im Einzelfall zumutbar ist. Sofern die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden, darf eine Abschiebung nicht ohne erneute Beteiligung der Härtefallkommission erfolgen;
- im Fall einer Ablehnung des Votums der Härtefallkommission durch den Innenminister Sorge dafür getragen wird, dass die betroffene Person oder Familie menschenwürdig behandelt wird. Keinesfalls dürfen die Betroffenen, wie dies in Einzelfällen in Niedersachsen geschehen ist, ohne Ankündigung nachts unter Androhung von Gewalt oder gar unter Inkaufnahme einer Familientrennung abgeschoben werden.
- Härtefallanträge von Menschen, die ggfs. eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen erhalten können, zunächst auf Eis gelegt und erst dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn vorrangig zu prüfende Ansprüche tatsächlich realisiert werden konnten.

XVI. Abschiebungen

Auch Asylsuchende, deren individuellen Fluchtgründe von den Behörden und Gerichten nicht anerkannt wurden und die deshalb abgeschoben werden sollen, müssen menschenwürdig behandelt werden. Immer wieder werden Abschiebungen in Niedersachsen im Morgengrauen überfallartig durchgeführt: Polizist:innen dringen oftmals mit Gewalt oder einem Nachschlüssel in die Wohnung ein, während die betroffenen Personen schlafen. Die Beamt:innen fordern die Betroffenen auf, zügig ihre Sachen zu packen, um sie anschließend in Handkuffeln zum Flughafen zu verbringen, selbst wenn sie schwer erkrankt und behandlungsbedürftig sind. Zuweilen werden dabei Familien auseinandergerissen und bspw. Kinder von einem der beiden Elternteile oder hilfsbedürftige Personen von ihren Angehörigen getrennt. Abschiebungen rufen bei den Betroffenen in der Regel Traumatisierungen hervor. Dennoch existieren keinerlei Vorschriften, die die Rechte von Personen, die abgeschoben werden sollen, verbindlich regeln oder die Handlungen der Vollzugsbeamt:innen reglementieren.

Wir erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie

- die Betroffenen über den Zeitpunkt der Abschiebung informiert, sofern dies rechtlich zulässig ist. In Fällen, in denen eine solche Information nicht zulässig ist, sind die Betroffenen jedenfalls darauf hinzuweisen, dass die Abschiebung unmittelbar droht;
- eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hannover finanziert.
- den sog. Rückführungserlass überarbeitet:
 - Abschiebungen sind in der Regel ohne Fesselung durchzuführen;
 - Nachtabschiebungen sind kategorisch zu unterbinden;
 - Familienangehörige dürfen nicht getrennt werden;
 - das rechtswidrige Eindringen in Unterkünfte mit Gewalt oder Nachschlüssel muss unterbleiben
 - Sofern die Betroffenen einen Anwalt / eine Anwältin haben, müssen die Ausländerbehörden verpflichtet werden, diese Person vom Beginn der Abschiebung zu unterrichten, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.
- die Rechte von Personen, die abgeschoben werden, verbindlich regelt:
 - Abschiebungen sind nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Betroffenen (z.B. Krankheit / Minderjährigkeit) seitens der Ausländerbehörden sorgfältig vorzubereiten;
 - Vollzugsbeamte müssen ihr Handeln nach eindeutig definierten Vorgaben ausrichten, die sich am Wohl der Betroffenen orientieren;
 - den Betroffenen sind im Rahmen des Abschiebungsvollzugs umfassende Rechte zu gewähren (bspw. Anwesenheit von Dolmetscher:innen, jederzeitige Kommunikationsmöglichkeit, Zeit zum Packen, Verpflegung, Handgeld).
- zur Heilung bisheriger Familientrennungen im Rahmen des § 22 AufenthG (oder anderer rechtlicher Grundlagen) den abgeschobenen Familienmitgliedern eine Rückkehr nach Niedersachsen ermöglicht,
- Abschiebungen in solche europäischen Staaten aussetzt, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gewährleistet ist.

XVII. Abschiebungshaft

Die Anordnung von Abschiebungshaft erweist sich – auch in Niedersachsen - weiterhin sehr häufig als rechtswidrig. Rund 50% der von uns vor den Gerichten angegriffenen Haftbeschlüsse wurden von den Gerichten aus inhaltlichen oder formalen Gründen für unzulässig erklärt. Dies ist ein Armutszeugnis für einen Rechtsstaat!

Zudem ruft die Inhaftierung massive physische und psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Gefangenen hervor bzw. verstärkt diese. Vor allem – jedoch nicht nur – vor diesem Hintergrund ist dem Freiheitsgrundrecht der Gefangenen während des Abschiebungshaftvollzugs sorgsam Rechnung zu tragen.

Die Landesregierung hat zum Ende der Legislaturperiode endlich einen Entwurf für ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz vorgelegt. Wir begrüßen diesen überfälligen Schritt, halten aber den vorliegenden Entwurf für unzureichend und nachbesserungsbedürftig.

Wir plädieren für die Abschaffung der Abschiebungshaft. Soweit Abschiebungshaft als Institut weiter fortbesteht, darf die Anordnung von Abschiebungshaft nur als „ultima ratio“ erfolgen und lediglich dazu dienen, die Durchsetzung der Ausreisepflicht sicherzustellen, weshalb während der Inhaftierung sämtliche anderen Restriktionen, die nicht unmittelbar diesem Zweck dienen, zu vermeiden sind.

Solange Abschiebungshaft noch fortbesteht, erwarten wir von der Landesregierung, dass sie

- Abschiebungshaftgefangene getrennt von Strafgefangenen unterbringt;
- eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel auf den Weg bringt, allen Abschiebungshaftgefangenen einen Pflichtanwalt zur Seite zu stellen, damit der seit Jahren bestehende Rechtsbruch im Bereich des Abschiebungshaftrechts wirksam bekämpft werden kann,
- keine Kinder und Jugendliche, physisch oder psychisch Kranke, Schwangere, Alleinerziehende, Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie Menschen mit Behinderung inhaftiert;
- ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz erlässt, das die Rechte der Betroffenen während des Haftvollzuges vollumfänglich regelt und der Prämisse folgt, andere Handlungsbeschränkungen als den Entzug der Freiheit zu vermeiden;
- die Ausländerbehörden dazu verpflichtet, Haftanträge nur im Ausnahmefall und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu stellen,
- eine polizei- und behördenunabhängige rechtliche, medizinische und soziale Betreuung der Inhaftierten sowie Dolmetscherleistungen vollumfänglich gewährleistet und finanziert,
- eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel startet, allen Abschiebungshaftgefangenen einen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung zuzubilligen,
- ab sofort eine qualifizierte Rechtsberatung für Abschiebungshaftgefangene aus Landesmitteln finanziert.

XVIII. Partizipation- und Teilhabe stärken, Rassismus bekämpfen

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Auch über 70 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unseres Grundgesetzes sind wir noch weit entfernt von einer Welt, in der alle Menschen frei von Gewalt, in voller Würde und Selbstbestimmung leben können. Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte gleichberechtigt auf allen Ebenen der Gesellschaft mitwirken und vor rassistischer Diskriminierung wirkungsvoll geschützt werden.

Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte haben schon immer eine bedeutsame Rolle bei der Entwicklung des Landes gespielt. Sie sind unsere Gegenwart und unsere Zukunft. Daher ist die Beteiligung von Migrant:innen-Selbstorganisationen und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung von sinnvollen Maßnahmen unabdingbar.

Die Einbeziehung der direkten Perspektive von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte ermöglicht den Abbau von institutionellem Rassismus sowie die Einbindung intersektionaler, machtkritischer, rassismuskritischer und dekolonialer Expertise in politische Entscheidungsprozesse. So können Entscheidungen pragmatisch und zielführend gefällt werden.

Zivilgesellschaftliches Engagement ist eine wesentliche Gelingensbedingung für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und elementar für die Demokratie. Daher fordern wir von der Landesregierung, bürgerschaftliches Engagement auch weiterhin in ihrer Eigensinnigkeit und als wichtiges Korrektiv anzuerkennen, zu unterstützen und zu fördern. Keine Regierung kann auf zivilgesellschaftliches Engagement verzichten. Bestehende Strukturen des professionellen und bürgerschaftlichen Engagements sollten gestärkt, neue Strukturen gefördert und ausgebaut werden.

Wir erwarten von einer neuen Landesregierung, dass sie

- ein Partizipations- und Teilhabegesetz und ein Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene beschließt. Mit diesen Instrumenten sollen Maßnahmen zur Realisierung eines gleichberechtigten selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte sowie zur Ächtung und Verfolgung von Rassismus auf den Weg gebracht werden.
- die niedersächsische Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe sowie die Härtefallkommission, die Landesmedienkommission, den Präventionsrat und weitere Beteiligungsgremien als unabhängige und überparteiliche Gremien fortführt und ausgestaltet,
- landesweite Organisationen im Bereich der Migrations- und Menschenrechtspolitik auch in der kommenden Legislaturperiode institutionell fördert
- die Seebrücken-Bewegung und die Kommunen unterstützt, die sich zu "sicheren Häfen" erklärt haben,
- die bestehenden Formen der projektbezogenen Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements erhält und ausbaut,
- Foren schafft, um mit Menschenrechts-, Flüchtlings- und Migrant:innen-Selbstorganisationen auch öffentlich in den Dialog zu treten.